OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701234/2/BP/SW**

Datum: **Linz, 6. September 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der M M, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29. Juli 2021, GZ: BHKI/921090003470/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Februar 2021, GZ: BHKI/921090003470/21, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe iHv EUR 200, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden, gemäß § 40 Abs 2 EpidemieG verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 25. Februar 2021 erhob die Bf Einspruch, in dem die Bf im Wesentlichen ausführte, dass sie die Strafe iHv EUR 200 nicht einsehe, da sie keineswegs Vorschriften missachtet habe.

I.3. Im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. Juli 2021, GZ: BHKI/921090003470/21, sprach diese aus, dass dem Einspruch der Bf Folge gegeben wird und die Geldstrafe mit EUR 150, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 12 Stunden, neu bemessen wird.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der fristgerecht eingebrachte Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe richte. Da ausschließlich das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtskräftig geworden. Die belangte Behörde sei nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.
Der Einspruch werde als solcher gegen die Strafhöhe angesehen und somit werde dem Einspruch der Bf Folge geleistet. Jedoch werde auch festgehalten, dass die Bf, entgegen ihrer Behauptung, sie hätte keineswegs Vorschriften missachtet, eben dies getan habe.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 11. August 2021 rechtzeitig Beschwerde.

I.5. Mit Schreiben vom 26. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.3. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 109/2021, lautet auszugsweise:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen."

III.2. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 52/1991 (WV) idF BGBl I 194/1999 (DFB) idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Die belangte Behörde geht – zufolge der Begründung des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses – davon aus, dass die Bf mit ihrem Einspruch lediglich das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpft hat, sodass die belangte

Behörde nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt sei. Auch hält die belangte Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses fest, dass die Bf, entgegen ihrer Behauptung (die sie in ihrem Einspruch aufstellte), sie hätte keineswegs Vorschriften missachtet, eben dies getan habe.

Der Inhalt eines Rechtsmittels ist in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur" das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl VwGH 23.03.2016, Ra 2015/02/0247, Rz 14, mwN).

Wenn die Bf sohin in ihrem Einspruch ausführt, dass sie die Strafe iHv EUR 200 nicht einsehe, da sie keineswegs Vorschriften missachtet habe, kann bei einer objektiven Betrachtungsweise nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf – „ausdrücklich" – nur das Ausmaß der verhängten Strafe anfechten wollte bzw angefochten hat. Aufgrund einer objektiven Betrachtungsweise ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet.

IV.2. Durch den Einspruch der Bf trat die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Dies führte gemäß § 49 Abs 2 VStG zur Verpflichtung der belangten Behörde, das ordentliche Verfahren einzuleiten und insbesondere das bisher unterbliebene Ermittlungsverfahren durchzuführen, und, soweit nicht die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist, ein Straferkenntnis zu erlassen (vgl *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 11 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Hätte die Bf mit ihrem Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, wäre die Strafverfügung weiterhin in Kraft geblieben. Der unangefochten gebliebene Schuldspruch wäre in Rechtskraft erwachsen und hätte die belangte Behörde nur über den angefochtenen Teil neu entscheiden müssen (vgl VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084). Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall.

Dies führt dazu, dass auf Grund des Außerkrafttretens der Strafverfügung, die belangte Behörde mit ihrer Entscheidung lediglich über die Höhe der Strafe eine Zuständigkeit wahrgenommen hat, die ihr nicht zukam (vgl VwGH 23.03.1979, 1103/78). Tatsächlich hätte die belangte Behörde nach vollständiger Abführung des ordentlichen Verfahrens über die Schuld und die Strafe zu entscheiden gehabt.

IV.3. Das Verwaltungsgericht hat die Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG in jeder Lage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen aufzugreifen. Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und

unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (vgl VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0080).

Das angefochtene Straferkenntnis, mit welchem nur über den Punkt des Strafausmaßes abgesprochen wurde, ist demnach aufzuheben.

IV.4. Bei diesem Ergebnis waren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Kosten aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Ferner wirft die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruchs der Bf) keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree